

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 1 -

Vorlage Nr. 20070971

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Sicht- und Eingangsvermerk der Schriftführung	öffentlich/nichtöffentlich öffentlich	nichtöffentlich gemäß
---	--	-----------------------

Bezug (Beschluss, Anfrage Niederschrift Nr. ... vom ... ) Beschluss des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 23.01.2007; s. Niederschrift über die 12. Sitzung, TOP 4.1
Bezeichnung der Vorlage Richtlinien zur Ermittlung "angemessener Heizkosten" Anlage 5 zu T 29

Beratungsfolge	Sitzungstermin	akt. Beratung
Sozial- und Gesundheitsausschuss	03.05.2007	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlagen
---------

Wortlaut

I. Auftrag des Sozial- und Gesundheitsausschusses

Der Sozial- und Gesundheitsausschuss hat die Verwaltung in seiner Sitzung am 23.01.2007 beauftragt, die Richtlinien zur Ermittlung „angemessener Heizkosten“ (Anlage 5 zuT 29) im Hinblick auf die bestehende Gesetzeslage und die Rechtsprechung zu überprüfen und soweit erforderlich zu überarbeiten.

Dabei sollten insbesondere folgende derzeit bestehende Regelungen geprüft werden:

1).

Ziffer 1.1.2 letzter Satz:

„Leistungen unter 5 Euro werden nicht ausgezahlt.“

Gibt es hierfür eine Rechtsgrundlage?

2).

Ziffer 2 letzter Absatz:

„Ein ...[Heizkosten-]Guthaben ist in dem Monat, in dem es dem Mieter zufließt, bedarfsmindernd bzw. als Einkommen zu berücksichtigen.“

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 2 -

Vorlage Nr. 20070971

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Die für Arbeitslosengeld II ab 01.08.2006 geltende Gesetzeslage (§ 22 SGB II) sieht eine Anrechnung erst im Folgemonat vor.

3).

Ziffer 4.2 (Ermittlung von angemessenen Heizkosten bei Einzelheizung):

Diese Regelungen sehen vor, dass als „beheizbare Wohnfläche“ bzw. zu „beheizende Wohnfläche“ nur 2/3 der gesamten Wohnfläche einer Wohnung zu berücksichtigen sind.

Es soll geprüft werden, inwieweit hier nicht die gesamte Wohnfläche zu berücksichtigen ist, da die VDI-Richtlinie 2007 (Verein Deutscher Ingenieure) aus der sich die in der Heizkostenrichtlinie genannte Formel ableitet, bereits die Tatsache berücksichtigt, dass in einer Wohnung nicht alle Zimmer gleichmäßig in vollem Umfang geheizt werden.

4).

Ziffer 5 Besondere Umstände:

In Ziffer 4 der Richtlinien wird zutreffend auf die Vielzahl der Faktoren Bezug genommen, die Einfluss auf den Heizkostenverbrauch haben können.

*„Neben dem rein subjektiven und individuellen Wärmebedarf der Bewohner und ihrem Heizverhalten sind auch Faktoren wie z. B. die geographische Lage des Hauses, die Lage der Wohnung innerhalb des Hauses, die baulichen Maßnahmen zur Energieeinsparung, meteorologische Daten, der Wirkungsgrad der Heizungsanlage und der Heizwert des benutzten Energieträgers für die entstehenden Kosten maßgeblich.“*

Es soll daher geprüft werden, ob eine Notwendigkeit besteht, neben den in der Richtlinie bereits benannten besonderen Umständen, die einen Zuschlag zu den Richtwerten für den Normalfall vorsehen, hier weitere Umstände aufzunehmen und ggf. zu beziffern, wie z. B.

- der Aufenthalt von kleinen Kindern in der Wohnung;
- der Aufenthalt von älteren Menschen in der Wohnung;
  
- neben der in der Richtlinie bereits berücksichtigten „besonders nachteiligen Lage“ auch eine (nur) nachteilige Lage der Wohnung (z. B. Parterrewohnung oder eine Wohnung unter einem nicht gedämmten Speicher oder Dach;
- eine schlechte Isolierung oder eine fehlende Wärmedämmung des Hauses. Es ist bekannt, dass diese Umstände bei zahlreichen Wohnungen, die von der Höhe der reinen Kaltmiete her als angemessene Unterkunft beim ALG II-Bezug gelten, vorliegen und dementsprechend höhere Heizkosten für die BewohnerInnen verursachen.

5).

Ziffer 6 Abweichende Entscheidungen:

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 3 -

Vorlage Nr. 20070971

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Hier stellt sich die Frage, ob auch bei weiteren individuellen Gründen (nicht nur bei besonderen und schwerwiegenden) von den vorgenannten Regeln unter Berücksichtigung des Einzelfalls abgewichen werden kann und die Regelung entsprechend erweitert werden sollte.

6).

Es soll außerdem geprüft werden, ob eine grundsätzliche Klarstellung in den Richtlinien erfolgen muss, dass die vom Energieversorgungsunternehmen oder vom Vermieter festgesetzten monatlichen Vorauszahlungs-Pauschalen grundsätzlich als Heizkosten berücksichtigt werden müssen, es sei denn, der Träger weist nach, dass diese als unangemessen hoch anzusehen sind.

Dies würde auch der aktuellen Rechtsprechung des Landessozialgerichts NRW Rechnung tragen.

## II. Ergebnis der Prüfung:

### zu 1

Diese Regelung betrifft die Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Beschaffung von Brennstoffen für eine gesamte Heizperiode in Fällen der Beheizung des Wohnraumes mit Einzelöfen (Kohle, Heizöl). Der Satz „Leistungen unter 5 Euro werden nicht ausgezahlt“ wird gestrichen.

### zu 2

Aufgrund der Änderung des § 22 Abs. 1 SGB II durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz (in Kraft getreten zum 01.08.2006) und die fehlende gleich lautende Änderung von § 29 Abs. 3 SGB XII ist der Rechtszustand unterschiedlicher Regelungen in den Leistungsbereichen Sozialhilfe und Grundsicherung für Arbeitssuchende eingetreten. Diese gesetzliche Differenzierung wird in die Richtlinie aufgenommen.

### zu 3

Das sich aus der VDI-Richtlinie ergebende Kurzverfahren zur Ermittlung von Heizkosten ist auf die Berechnung des Aufwandes für einen Quadratmeter voll beheizter Wohnfläche angelegt. Es bestimmt somit nicht, wie der Wert der beheizten Wohnfläche zu ermitteln ist.

Die bisher geltende Regelung, als zu beheizende Wohnfläche nur 2/3 der gesamten Wohnfläche einer Wohnung zu berücksichtigen, basiert auf Prüfergebnissen für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem bis zum 31.12.2004 geltenden Bundessozialhilfegesetz. Danach lagen die Jahresverbrauchswerte in der weit überwiegenden Zahl der Fälle im Rahmen der 2/3-Regelung.

Aus der bisher bekannten Rechtsprechung der Sozialgerichte ergeben sich zu der Frage, welcher Maßstab – einschließlich des Umfangs der zu beheizenden Wohnfläche – bei der Angemessenheitsprüfung anzulegen ist, noch keine berücksichtigungsfähigen Erkenntnisse. Die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „angemessenen Heizkosten“ ist Gegenstand eines anhängigen Verfahrens beim Landessozialgerichts NRW, so dass konkrete Vorgaben zur Feststellung „angemessener Heizkosten“ zu erwarten sind.

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 4 -

Vorlage Nr. 20070971

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

Verwertbares Datenmaterial der ARGE Bochum hinsichtlich der Auswirkungen der örtlichen Richtlinien zur Ermittlung der „angemessenen“ Heizkosten wird erst zum Ende des 1. Halbjahres 2007 zur Verfügung stehen (s. a. TOP V.8 der Niederschrift über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 22.11.2006 – Vorlage Nr. 20062875/00 -).

Aus den vorgenannten Gründen ist eine Änderung der Ziffer 4.2 der Richtlinien zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorzunehmen.

Möglicherweise wird sich auch durch die von der Bundesregierung beabsichtigte Novellierung der Energiesparverordnung mit der Einführung von Energiepässen bzw. Energieausweisen für den Wohnungsbestand, die bei Verkauf oder Vermietung vorzulegen sind, demnächst eine andere Basis der Beurteilung der Angemessenheit von Heizkosten ergeben.

#### zu 4.

Das anzuwendende Kurzverfahren zur Ermittlung von Heizkosten basiert auf der VDI-Richtlinie aus dem Jahre 1983 und berücksichtigt den baulichen Zustand des damaligen Wohnungsbestandes mit weitgehend noch nicht wärmegeädmmtem Wohnraum. Es geht des weiteren von einer dauerhaften Beheizung des Wohnraums auf die empfohlene Raumtemperatur von 21° aus.

Vor diesem Hintergrund sind die Regelungen unter Punkt 5 der Richtlinien abschließend. Es sind grundsätzlich auch keine Zuschläge vorzunehmen für

- den Aufenthalt von kleinen Kindern oder älteren Menschen in der Wohnung, da es sich dabei nicht um einen energetisch relevanten Tatbestand handelt. Eine Raumtemperatur von 21 ° in Wohn- und Aufenthaltsräumen ist auch für diesen Personenkreis bedarfsdeckend.
- eine als nachteilig bezeichnete Lage der Wohnung innerhalb des Hauses (z. B. Erdgeschoss bzw. unter nichtgedämmtem Speicher oder Dach), da das Kurzverfahren Durchschnittswerte ohne Korrekturen auf Grund begünstigender oder benachteiligender Einflussfaktoren ergibt. Es fließen also bereits Wohnungen mit leichten heiztechnischen Vor- und Nachteilen in die Ermittlung der Angemessenheitswerten ein, die eine nochmalige Berücksichtigung erübrigen.
- schlechte oder fehlende Wärmedämmung, da das angewendete Kurzverfahren mit der Einbeziehung eines stündlichen Wärmebedarfs von 139 w/h bereits einen Wert berücksichtigt, der sich auf weitgehend nicht wärmegeädmmten Wohnraum bezieht.

#### zu 5.

Ziffer 6 der Richtlinien wird neu formuliert:

Liegen sonstige individuelle Gründe von sozialleistungsrechtlich beachtlichem Einfluss auf den Energieverbrauch vor, kann unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles von den nach den vorstehenden Regeln ermittelten „angemessenen“ Heizkosten abgewichen werden. Eine solche Abweichung ist

Mitteilung der Verwaltung  
- Seite 5 -

Vorlage Nr. 20070971

Stadtamt 50 1 (2702)	TOP/akt. Beratung
-------------------------	-------------------

jedoch unter Darstellung der maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen. Das weitere Vorliegen dieser Gründe ist in regelmäßigen Abständen zu prüfen.

zu 6.

Dem Anliegen des Sozial- und Gesundheitsausschusses auf Berücksichtigung maßgeblicher Grundsätze und einschlägiger Rechtsprechung wird durch die (neue) Voranstellung von Vorbemerkungen vor die detaillierten Regelungen der Richtlinie Rechnung getragen. Darin wird u. a. ausgeführt, dass Leistungen für Heizung grundsätzlich immer in tatsächlich anfallender Höhe zu erbringen sind. Einer darüber hinausgehenden Klarstellung bedarf es nicht, denn die gesamten Richtlinien gehen in ihrer Konzeption davon aus, dass Heizkosten solange in der tatsächlich anfallenden Höhe zu erbringen sind, wie sie vom Leistungsberechtigten noch nicht beeinflussbar waren.

Fazit

Da die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes der „angemessenen Heizkosten“ derzeit Gegenstand eines anhängigen Verfahrens beim LSG NRW ist und verwertbares Datenmaterial der ARGE Bochum hinsichtlich der Auswirkungen der Richtlinien zur Ermittlung der „angemessenen“ Heizkosten erst zum Ende des 1. Halbjahres 2007 zur Verfügung stehen wird (s. a. TOP V.8 der Niederschrift über die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses vom 22.11.2006 – Vorlage Nr. 20062875/00 -), besteht aus Sicht der Verwaltung zurzeit kein Erfordernis für weiter gehende Änderungen der Richtlinien.